

**Einbringung zum Entwurf  
des Beschlusses zur Überleitung der Bischöfin und Bischöfe  
3. Tagung der Verfassunggebenden Synode  
5.-8. Januar 2012**

Herr Präses, liebe Mitsynodale,

die Gemeinsame Kirchenleitung legt Ihnen den Entwurf eines Beschlusses zur Überleitung der Bischöfin und der Bischöfe vor.

Grundlage dieses Beschlusses ist,

zum einen Ziff. IV.4.1.3 der Anlage zum Fusionsvertrag, wonach für die zum Zeitpunkt des Entstehens der gemeinsamen Kirche amtierenden Bischöfinnen und Bischöfe in den vertragschließenden Kirchen Überleitungsregelungen zu treffen sind,

zum anderen § 28 Abs. 1 der Überleitungsbestimmungen, wonach Beschlüsse der Verfassunggebenden Synode über die Überleitung der Bischöfinnen und Bischöfe, die mit der Zustimmung von zwei Dritteln ihrer Mitglieder gefasst wurden, mit dem Inkrafttreten der Verfassung wirksam werden.

Zunächst einige grundsätzliche Bemerkungen zur Überleitung.

- 1) Überleitung bedeutet nicht Wahl oder Wiederwahl. Wir haben bereits mit dem Fusionsvertrag die Entscheidung getroffen, mit den in den drei Partnerkirchen gewählten Bischöfinnen und Bischöfen in die neue Kirche zu gehen. Die Alternative wäre gewesen, im Hinblick auf die Nordkirche die Bischofsämter neu zu besetzen. Diesen Weg sind wir aus gutem Grund nicht gegangen. Der Auftrag aus dem Fusionsvertrag lautet, die amtierende Bischöfin und die amtierenden Bischöfe überzuleiten. Die Gemeinsame Kirchenleitung schlägt vor, hierzu einen einheitlichen Beschluss – Gesamtbeschluss- zu fassen. Es geht nicht darum, jeder einzelnen Bischofperson ein neues Vertrauen auszusprechen. Die Wahl in die Bischofsämter hat in den drei Partnerkirchen stattgefunden und soll nicht wiederholt werden. Es geht jetzt darum, die im Fusionsvertrag getroffene Vereinbarung, mit den amtierenden Bischofpersonen in die neue Kirche zu gehen, verbindlich umzusetzen. Das soll durch einen einheitlichen Beschluss geschehen, der mit dem Inkrafttreten der Verfassung wirksam werden soll.
- 2) Überleitung bedeutet nicht, die Amtszeit einer Bischofperson zu verlängern. Hinsichtlich der Amtszeit soll das gelten, was in den drei Partnerkirchen hierzu nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verbindlich beschlossen worden ist.

Aus diesen beiden Vorbemerkungen ergeben sich die genau bezeichneten Amtszeiten von Bischof Gerhard Ulrich zu Ziff. 3 des Beschlussvorschlages und von Bischöfin Kirsten Fehrs zu Ziff. 4 des Beschlussvorschlages.

Ein wenig anders bezeichnet werden die Amtszeiten der beiden Bischöfe für den Sprengel Mecklenburg und Pommern, Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit und Dr. Andreas von Maltzahn. Im Anhang zum Fusionsvertrag hatten wir uns darauf verständigt, dass der Sprengel Mecklenburg und Pommern in einer Übergangszeit, die eine Legislaturperiode beträgt,

noch durch die in den beiden Landeskirchen gewählten Bischöfe vertreten sein soll. Anschließend soll es nur noch eine Bischofperson für diesen Sprengel mit dem Sitz in Greifswald geben. In dem Beschlussvorschlag für die Überleitung haben wir als Ende der Übergangszeit den Ablauf der Amtsperiode der ersten Kirchenleitung bezeichnet. Dieser Zeitpunkt ist bestimmbar:

Nach Artikel 91. Abs. 5 der Verfassung endet die Amtsperiode mit der Wahl der Mitglieder der zweiten Kirchenleitung in der dritten Tagung der Synode.

Wenn wir davon ausgehen, dass die im Jahre 2018 neu gewählte Synode im Spätherbst 2018 zusammentritt, dann wird die dritte Tagung irgendwann im Jahre 2019 – möglicherweise erst im September – stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt, der rechtzeitig festzulegen ist, muss eine Bischofperson im Sprengel Mecklenburg und Pommern gewählt sein, tunlich also auf der zweiten Tagung der Landessynode – möglicherweise auch auf einer Sondertagung -. Zum Zeitpunkt der dritten Tagung der zweiten Synode im Jahre 2019 endet die Amtszeit der bis dahin übergeleiteten Bischöfe für den Sprengel Mecklenburg und Pommern.

Für Bischof Dr. von Maltzahn gibt es keine weiteren Besonderheiten. Er ist von der Synode der Ev.-Luth. Kirche Mecklenburgs im Jahre 2007 bis zum 7. September 2019 zum Bischof gewählt worden.

Die Amtszeit von Bischof Dr. Abromeit war durch das Bischofswahlkollegium im Jahre 2001 auf 12 Jahre befristet worden; diese Amtszeit läuft mit dem 30. August 2013 ab. Es war zunächst überlegt worden, die Amtszeit im Wege der Überleitung zu verlängern. Davon sind wir aus den eingangs dargelegten grundsätzlichen Erwägungen abgekommen. Es war nach Überzeugung der Gemeinsamen Kirchenleitung zunächst Sache der Pommerschen Evangelischen Kirche, nach ihren Regeln über eine Verlängerung des Berufungszeitraumes zu entscheiden. In Pommern gilt eine ganz eigene Regelung als Antwort auf die Frage, was im Hinblick auf eine ablaufende Amtszeit der Bischofperson zu geschehen hat. Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs entscheidet nach Ablauf des Berufungszeitraumes das Bischofswahlkollegium, ob der Berufungszeitraum verlängert wird oder eine Wahl erfolgt. Das ist eine Folge der Regelung, dass der Bischof zunächst auf Grund eines Wahlvorschlages des Bischofswahlkollegiums durch die Synode ohne eine Befristung gewählt wird. Nach der Wahl entscheidet das Bischofswahlkollegium, ob eine befristete Berufung erfolgt oder nicht. Im Falle der Befristung bestimmt das Bischofswahlkollegium im Einvernehmen mit dem gewählten Bischof die Dauer der Amtszeit. Die Befristung des Berufungszeitraumes und die eventuelle Verlängerung des Berufungszeitraumes liegt also allein in der Hand des Bischofswahlkollegiums. Die Pommersche Evangelische Kirche hat mitgeteilt, dass das Bischofswahlkollegium für den 18. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden zu einer Sitzung eingeladen worden ist und in dieser Sitzung mit Mehrheit beschlossen hat, den Berufungszeitraum für Bischof Dr. Abromeit bis zum Ablauf der Amtsperiode der ersten Kirchenleitung zu verlängern. Daran müssen wir uns halten.

Die EKD ist in einer gutachterlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis gekommen, dass dieser Beschluss des Bischofswahlkollegiums rechtmäßig ist.

Die Synode der Pommerschen Evangelischen Kirche hat vorgestern Abend mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Antrag, Bischof Dr. Abromeit bis zum Ablauf der Amtsperiode der ersten Kirchenleitung der Nordkirche überzuleiten, zugestimmt. Die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist nach pommerschem Recht das erforderliche

Quorum für die Wahl der Bischofperson durch die Synode und damit die ergänzende überzeugende Legitimationsgrundlage für den Beschluss, den wir Ihnen zu Ziffer 1 vorschlagen.

Ziffer 5 des Beschlussvorschlages betrifft die Überleitung des nordelbischen Bischofsbevollmächtigten Gothard Magaard für den Fall, dass Bischof Ulrich auch von der Vorläufigen und dann von der Ersten Kirchenleitung zum Vorsitzenden gewählt wird. Dazu muss an dieser Stelle nicht viel gesagt werden. Die bischöflichen Aufgaben im Sprengel Schleswig und Holstein mit über 1 Millionen Kirchenmitgliedern müssen kompetent und zuverlässig wahrgenommen werden. Sollte Bischof Ulrich auch in der Nordkirche den Vorsitz der Kirchenleitung und damit die Aufgaben des Landesbischofs der neuen Kirche wahrnehmen, dann bleibt daneben für die Aufgaben eines Bischofs im Sprengel Schleswig und Holstein kein Raum. Die Gemeinsame Kirchenleitung bittet Sie, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Bonde  
7. Januar 2012